



Weisungen für Grabeinfassungen

§ 27 Abs. 2 – Bestattungs- und Friedhofreglement

Einfassungen der einzelnen Gräber sind **bewilligungspflichtig**. Der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, ist ein Gesuch mit entsprechenden Angaben zur Materialisierung sowie ein Entwurf (Foto/Skizze) einzureichen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien bezüglich Materialisierung und Masse.

1. Allgemein

Die Einfassung hat den untenstehenden Massen zu entsprechen, damit genügend Abstand zum Fussweg unterhalb der Grabfläche sowie für die Verlegung von Trittplatten zwischen den Grabflächen vorhanden ist (siehe entsprechende Markierungen).

Der Grabstein ist innerhalb der Einfassung zu setzen.

2. Materialisierung

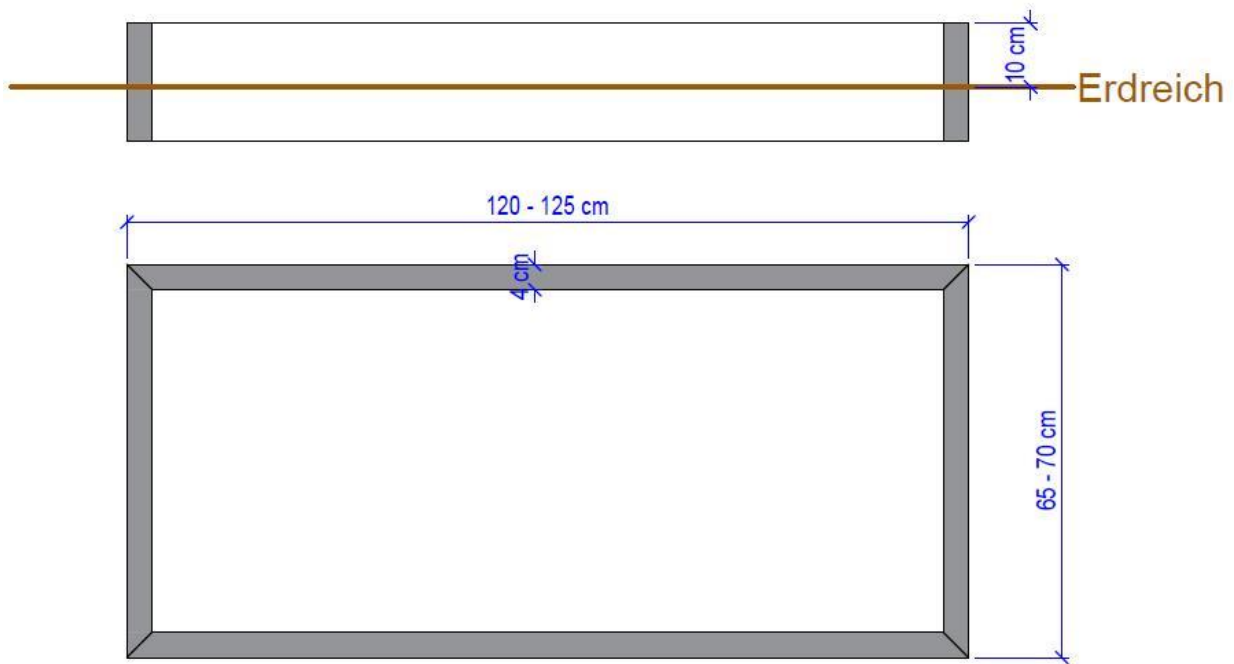
| | |
|---------------------------------|--|
| Werkstoff | Als Werkstoff für die Erstellung von Grabeinfassungen sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen. |
| Bedingt zugelassene Materialien | Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Gusseisen, Glas, Draht, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Materialien erfordern jedoch eine gute Gestaltung und unterliegen ebenfalls einer Bewilligung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof. In solchen Fällen sind Fotos, Skizzen oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen. |
| Unzulässige Steinbehandlung | Das Polieren, Anpolieren, Sandstrahlen, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet. |

3. Masse

| | Länge | Breite | Höhe (ab Boden) | Stärke |
|---------------------------------------|--------------|------------|--------------------|-----------|
| Reihengrab für Urnen | 120 – 125 cm | 65 – 70 cm | max. 10 cm | max. 4 cm |
| Reihengrab für Erdbestattungen | 167 – 170 cm | 72 – 75 cm | max. 10 cm | max. 4 cm |



Reihengrab für Urnen



Reihengrab für Erdbestattungen

